

Wahl der Mitglieder der Ortsteilvertretung Kraak

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 08.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	18.07.2024	Ö

Sachverhalt

Die Ortsteilvertretungen bestehen gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Rastow jeweils aus 5 Mitgliedern.

Mitglied der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren (§ 42 KV M-V).

Auf Antrag wird geheim gewählt. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V (Befangenheit).

Bei dem Zuschlags- und Benennungsverfahren teilt die oder der Vorsitzende (Bürgermeister) den **Fraktionen und Zählgemeinschaften** die zu besetzenden Sitze in öffentlicher Sitzung zu.

Die **Bildung und Zusammensetzung** von Fraktionen und Zählgemeinschaften ist dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen.

Für das Zuschlags- und Benennungsverfahren gelten folgende Regelungen:

1. es haben sich **keine** Fraktionen und Zählgemeinschaften gebildet:
 - einvernehmliche Verständigung alle Mitglieder auf die Besetzung**oder**
 - es erfolgt eine Mehrheitswahl, wobei derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält, jeder Gemeindevertreter kann so viele Stimmen vergeben wie Sitze zu besetzen sind
2. **alle** Gemeindevertretung haben sich in Fraktionen und Zählgemeinschaften organisiert:
 - Zuteilung der SitzeHierbei wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die **Mitgliederanzahl** der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Losverfahren werden vom Vorsitzenden (Bürgermeister) durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien (Ausschüsse) zu besetzen

haben.

Die Fraktionen und Zählergemeinschaften benennen dann, je nach Anteil der von ihnen zu besetzenden Sitze, die Mitglieder des Ausschusses.

3. es haben sich Fraktionen und Zählergemeinschaften gebildet, aber **mindestens ein** Gemeindevertreter ist nicht in einer Fraktion oder Zählergemeinschaft:
- Zuteilung der Sitze wie unter Punkt 2, der fraktions- oder zählergemeinschaftslose Gemeindevertreter bleibt dabei unberücksichtigt
4. es haben sich Fraktionen und Zählergemeinschaften gebildet, aber **mehrere** Gemeindevertreter sind nicht in einer Fraktion oder Zählergemeinschaft, repräsentieren **aber mindestens ein Drittel aller Gemeindevertreter**
- Zuteilung der Sitze wie unter Punkt 2 für Fraktionen und Zählergemeinschaften
- die **nicht organisierten** Gemeindevertreter gelten dann als gesetzliche Zählergemeinschaft und sie wählen durch Mehrheitswahl ihre Ausschussvertreter (s. Punkt 1, zweiter Anstrich).

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung Rastow verständigt sich einvernehmlich auf folgende Besetzung der Ortsteilvertretung Kraak:

1. Herr / Frau
2. Herr / Frau
3. Herr / Frau
4. Herr / Frau
5. Herr / Frau

oder

2. Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Teiler	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählergemeinschaft	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählergemeinschaft	Anzahl der Mitglieder der Fraktion bzw. Zählergemeinschaft

1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n
Keine